

Diese Position wird unterstützt von:

 Bundesfachverband
Landwirtschaftlicher
Trocknungswerke
Deutschland e.V.



25.02.2021

Position zum

Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV - Stand 11.02.2021)

Der VEA bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. Wir begrüßen den Ansatz, Carbon Leakage zu vermeiden und wettbewerbsgefährdeten Unternehmen eine Entlastung zu gewähren. Denn eine wirksame Klimaschutzpolitik sollte die Unternehmen mitnehmen und verhindern, dass sich Produktionsprozesse und damit Emissionen lediglich verlagern. Im Interesse auch des Klimaschutzes sollte gerade vermieden werden, dass den Industriestandorten, die sich mit als Erste bewegen, Nachteile entstehen.

Dazu hat der VEA im Rahmen der Verbändeanhörung eine Blitzumfrage bei den Mitgliedsunternehmen durchgeführt. Nach dieser jüngsten Umfrage haben mehr als 71% der teilnehmenden Unternehmen angegeben, nicht auf der beihilfenberechtigten Sektorenliste der BECV zu stehen. Davon wiederum haben fast 81% angegeben, dass sie auf die Sektorenliste aufgenommen werden sollten, da sie eine Entlastung von der CO₂ Bepreisung brauchen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die angegebenen potentiellen Risiken haben wir in der nachfolgenden Stellungnahme gelistet. Aus den Rückmeldungen ist deutlich abzuleiten, dass sich die Unternehmen aus dem energieintensivem Mittelstand mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf als noch nicht ausreichend geschützt ansehen.

Der Verordnungsentwurf beruht auf der Annahme, dass nur wenige und ausgewählte Sektoren

einem Carbon Leakage Risiko ausgesetzt sind. Es ist aber davon auszugehen, dass die produzierenden Unternehmen eher regelmäßig im Wettbewerb zu ausländischen Wettbewerbern stehen und aufgrund dieses Preisdruckes Zusatzbelastungen nicht weiterreichen können. Hieraus resultiert zunächst die Erkenntnis, dass die Liste an entlastungsberechtigten Sektoren bislang zu kurz ist und erweitert werden sollte.

Für die Unternehmen, die überhaupt als entlastungsberechtigt auf der Liste stehen, ist die tatsächliche Entlastungshöhe oft deutlich zu niedrig. Denn die entlastungsfähige Brennstoffmenge wird sowohl um einen Kompensationsgrad als auch um einen Brennstoff-Benchmark gekürzt. Sodann sind viele weitere Kürzungsschritte vorzunehmen.

Zur Ausgestaltung der Verordnung haben wir die folgenden Anmerkungen:

I. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Übergangszeit mit geringeren CO2 Kosten:

Der vorliegende Verordnungsentwurf gewährleistet einen angemessenen Schutz vor Carbon Leakage noch nicht. Wir empfehlen deshalb:

- Für eine kurze **Übergangsfrist** (beispielsweise bis Ende 2021) das produzierende Gewerbe vom überwiegenden Teil der CO2-Kosten zu entlasten. Diese Übergangsfrist sollte genutzt werden, um eine differenzierte Carbon Leakage Regelung zu erstellen.

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf haben wir die folgenden Kritikpunkte:

- Die nationale CO2 Bepreisung wird vor allem energieintensive Unternehmen aus dem Mittelstand treffen. Darunter sind viele kleine Unternehmen, die nicht die Ressourcen haben, um sich vertieft mit Energierecht und Bürokratie zu beschäftigen. Um dem gerecht zu werden, muss die Verordnung sehr viel einfacher gestaltet werden und auch die Pflichten, die daraus für die Unternehmen resultieren. Prüfungs- und Berichtspflichten für die Unternehmen sollten auf ein Mindest-Maß reduziert werden.
- Die Liste für beihilfeberechtige Sektoren orientiert sich am europäischen Emissionshandelssystem (ETS). Der nationale Emissionshandel bezieht aber zum einen andere Unternehmen ein und zum anderen stehen diese nicht immer im internationalen/außereuropäischen, sondern im europäischen Wettbewerb. Beide Faktoren sollten bei der Sektorenliste berücksichtigt und diese deutlich ausgeweitet werden.

Anderenfalls werden viele mittelständische Unternehmen schon an der allerersten Voraussetzung scheitern.

- Das Verfahren, um nachträglich weitere Sektoren als beihilfeberechtigt aufzunehmen, sollte deutlich niedrighschwelliger, einfacher und kürzer gestaltet werden.
- Auch für die Unternehmen, die bereits auf der Sektorenliste verzeichnet sind, besteht oft noch kein ausreichender Carbon Leakage Schutz, da die Entlastungshöhe zu niedrig ausfällt. Die entsprechenden Hürden und Minderungsfaktoren sollten sehr viel niedriger angesetzt, bzw. beiseite geräumt werden.

II. Kommentierung im Einzelnen

1. Einzelfallprüfung ermöglichen

Wir empfehlen, eine Einzelfallprüfung als zusätzliche Option in die Verordnung aufzunehmen.

Damit sollte eine Entlastungsmöglichkeit für Unternehmen geschaffen werden, die keinem beihilfefähigen Sektor angehören, aber nachweisen können, dass sie durch die zusätzlichen CO2 Kosten in ihrer Existenz gefährdet sind. Derartige Einzelfälle existieren recht häufig. So zum Beispiel bei Unternehmen, die in der Nähe zu europäischen Ländergrenzen ansässig sind und jenseits der Grenze Konkurrenten haben, die keine CO2 Zusatzbelastungen zahlen müssen.

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

- **Nr. 3 Brennstoff-Benchmark und Nr. 5 Produkt-Benchmark**

Wir empfehlen, nationale Benchmarks zu bestimmen.

Der Wärmebenchmark des EU-Emissionshandels dient als Orientierung für die nationalen Benchmarks. Der Wärmebenchmark des EU-Emissionshandels orientiert sich an den 10 % besten Anlagen. Dabei setzen die nordeuropäischen Mitgliedstaaten intensiv Biomasse ein. Das ist im deutschen Energiemix nicht erreichbar. Um dem gerecht zu werden, sollten nationale Benchmarks bestimmt werden.

- **Nr. 6 Handelsintensität**

Wir empfehlen die Begriffsbestimmung so zu fassen, dass sie den nationalen Besonderheiten gerecht wird.

Die Begriffsbestimmung greift zu kurz, da es zahlreiche Unternehmen gibt, die wenig exportieren, aber Wettbewerber haben, die Produkte nach Deutschland einführen. Diese Wettbewerber haben einen deutlichen Vorteil, da sie schon vor der CO2 Bepreisung mit geringeren Energiepreisen produzieren konnten. Dieser Wettbewerbsvorteil wird durch die rein nationale Bepreisung nochmals verstärkt. Die Begriffsbestimmung sollte deshalb so gefasst werden, dass auch diese Unternehmen als handelsintensiv gelten.

3. Zu § 4 Voraussetzungen für Beihilfegewährung

Zu Absatz 4

Wir empfehlen, den Vorbehalt nicht in die Verordnung aufzunehmen.

Ein Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel verfügbar sind, bedingt Rechtsunsicherheit. Die Unternehmen müssen aber zeitnah Investitions- und Standortentscheidungen treffen und brauchen Rechtssicherheit. Dieser Vorbehalt ist auch nicht notwendig, da die Finanzierung aus BEHG Einnahmen erfolgen sollte.

4. Zu § 5 Sektorzuordnung

Wir empfehlen, optional auch Standorte und Produktionsprozesse als beihilfenberechtigt zu berücksichtigen und die Sektorenliste zu erweitern.

- Der VEA empfiehlt, zusätzlich und optional auch Standorte und Produktionsprozesse als beihilfenberechtigt zu berücksichtigen, wie es dem Entschließungsantrag zum BEHG-Änderungsgesetz entspricht. Eine solche Berücksichtigung würde auch den Unternehmen Schutz gewähren, die unterschiedliche Produkte produzieren, die aber nur zum Teil auf der Carbon Leakage Liste stehen. Anderenfalls müssten Mittelständler Umstrukturierungsmaßnahmen umsetzen, um selbstständige Unternehmensteile zu generieren. Das wäre - gerade für kleine Unternehmen - sehr aufwendig, brächte aber keinerlei Vorteile.
- Die Liste für beihilfeberechtigte Sektoren, die in Tabelle 1 und 2 der Anlage enthalten ist, greift zu kurz. Die Liste orientiert sich am europäischen Emissionshandelssystem. Der nationale Emissionshandel richtet sich aber an andere Unternehmen, die nicht immer im internationalen/außereuropäischen, sondern im europäischen Wettbewerb stehen. Das sollte bei der Sektorenliste berücksichtigt und diese deutlich ausgeweitet werden. Anderenfalls

werden viele mittelständische Unternehmen schon an der allerersten Voraussetzung scheitern. Um die entsprechenden Sektoren sorgfältig zu evaluieren, empfiehlt der VEA eine Übergangszeit wie eingangs beschrieben.

- Hilfsweise zu einer Übergangszeit und einer passgenauen Evaluierung könnten schon heute die Branchen nach den Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG als entlastungsberechtigt akzeptiert und in der Anlage der Carbon Leakage Verordnung zusätzlich zu den bereits enthaltenen Branchen gelistet werden. Das bietet sich auch und zusätzlich für die Prozesse nach § 51 Abs. 1 EnergieStG an. Diese hilfsweise Lösung würde aber nicht gewährleisten, dass alle Unternehmen, die durch die CO₂ Bepreisung tatsächlich wettbewerbsgefährdet sind, entlastet werden.

5. Zu § 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Wir empfehlen die Prüfung, ob eine Mindestschwelle zwingend notwendig ist und diese anderenfalls zu streichen.

- Eine unternehmensindividuelle Mindestschwelle für die Emissionsintensität ist eine unnötige Dopplung zu der in § 9 geregelten Verbrauchsschwelle von 250 t/CO₂/Jahr und birgt einen – gerade für kleinere Unternehmen – völlig unverhältnismäßig hohen administrativem Aufwand. Dieser Aufwand ist für viele mittelständische Unternehmen kaum zu leisten
- Soweit die Mindestschwelle an die Bruttowertschöpfung anknüpft, geben wir den Hinweis, dass die Bruttowertschöpfung von mittelständischen Unternehmen grundsätzlich nicht erfasst wird. Die Bruttowertschöpfung ist eine wirtschaftliche Kennzahl, die grundsätzlich von den großen stromintensiven Unternehmen erfasst wird, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen. Die nationale CO₂ Bepreisung richtet sich zum großen Teil an kleinere Unternehmen, die keine Entlastung von der EEG-Umlage in Anspruch nehmen können und diese Kennzahl nicht vorhalten. Die erstmalige Erfassung der Bruttowertschöpfung würde einen deutlichen Mehraufwand an Bürokratie bedeuten der umso unverhältnismäßiger würde, umso kleiner ein Unternehmen ist.
- Hinzu kommt, dass den Kriterien, die hier an die Mindestschwelle angelegt werden, eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Die Herleitung scheint sich an Daten von EU-Emissionshandelsanlagen zu orientieren, nicht aber an Daten der vom BEHG betroffenen Unternehmen außerhalb des EU-Emissionshandels. Letzteres wäre aber notwendig, um die Gegebenheiten eines nationalen Emissionshandels abzubilden.

6. Zu § 8 Gesamtbeihilfebetrags i.V. m. § 10 Anrechnung Stromkostenentlastung

Wir empfehlen, die Gegenrechnung zu streichen.

Eine Gegenrechnung mit der EEG-Umlagereduzierung benachteiligt die mittelständischen Unternehmen gegenüber den großen Unternehmen, die dem ETS unterliegen, da dort eine Gegenrechnung nicht stattfindet. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Die Gegenrechnung der EEG-Umlage ist auch nicht angemessen, da der deutsche Mittelstand Energiepreise zahlt, die zu den höchsten weltweit gehören. Dabei können viele kleinere Unternehmen keine Entlastungen in Anspruch nehmen, was den Wettbewerbsdruck deutlich erhöht. Auch aus diesem Grund sollte eine Verrechnung nicht stattfinden.

7. Zu § 9 Vorläufiger Beihilfebetrags

Wir empfehlen, die gesamte Regelung auf einer gesicherten Datenbasis neu zu erstellen, wobei der Schutz für wettbewerbsgefährdete Unternehmen im Vordergrund stehen sollte. Die Regelung des § 9 des Verordnungsentwurfs ist noch nicht geeignet, um einen wirksamen Carbon Leakage Schutz für die Unternehmen zu gewährleisten, da der tatsächliche Entlastungsbetrag in vielen Fällen deutlich zu niedrig ausfällt und in keinem angemessenem Verhältnis zu dem dafür zu erbringenden Aufwand steht.

Absatz 1

Der vorläufige Beihilfebetrags wird aus dem Produkt der maßgeblichen Emissionsmenge, dem für das Unternehmen anzuwendende Kompensationsgrad und dem Preis für Emissionszertifikate gebildet. Diese Faktoren können dazu führen, dass der tatsächliche Beihilfebetrags nur gering ausfällt und die Unternehmen tatsächlich nicht angemessen entlastet werden. Denn wie nachfolgend ausgeführt, führt jeder einzelne Faktor dazu, dass sich der Entlastungsbetrags mit jedem Schritt verringert.

Absatz 2

- Für die Berechnung der Beihilfehöhe wird ein **Brennstoff-Benchmark** verwendet, der die Emissionsmenge jedenfalls mit einem Faktor multipliziert, der deutlich unter 1 liegt. Für Erdgas liegt der Faktor bei ca. 0,76. Für viele andere Brennstoffe nochmals deutlich darunter. Die entlastungsfähige Emissionsmenge wird also schon im ersten Schritt gekürzt. Diese Kürzung ist eine Doppelung zur Kürzung aufgrund des Kompensationsgrad ohne eine nachvollziehbare Begründung. Auch die unterschiedlichen Benchmarks sind nicht sachgerecht. Denn sie könnten allenfalls einen Anreiz für die Umstellung von emissionsintensiveren Brennstoffen auf

Erdgas bieten. Perspektivisch ist das aber weder politisch noch unternehmerisch sinnvoll, da auch Erdgas CO₂ verursacht und mit einem steigenden Preispfad versehen ist. Im Ergebnis wird eine Entlastung gewährt, die unter dem Niveau im Europäischen Emissionshandel liegt. Daraus resultiert ein Wettbewerbsnachteil für Unternehmen, die der nationalen CO₂ Bepreisung unterliegen sowohl gegenüber deutschen wie europäischen ETS-Anlagenbetreibern.

- Außerdem wird ein **Selbstbehalt** von der beihilfeberechtigten Emissionsmenge abgezogen. Dieser liegt bei 250 Tonnen CO₂/Jahr. Dieser zweite Schritt bedingt eine weitere Kürzung der entlastungsfähigen Emissionsmenge. VEA empfiehlt, allenfalls eine Schwelle zu regeln, deren Erreichung notwendig ist, damit ein Unternehmen entlastungsberechtigt ist. Entlastungsfähig sollte dann die gesamte Brennstoffmenge sein.

Absatz 3 Nummer 2 - Zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffe

- Zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffe sollen nach dem Entwurf nicht entlastungsfähig sein. Diese Regelung würde die Wirtschaftlichkeit von Eigenerzeugungs- und KWK-Anlagen verschlechtern und dementsprechend auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
- Diese Regelung würde die entlastungsfähige Emissionsmenge nochmals sehr deutlich reduzieren. Denn in der mittelständischen Industrie werden häufig kleinere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt, die sowohl Strom, wie auch Dampf erzeugen. Wenn der Brennstoffanteil, der zur Stromerzeugung aufgewandt wird, abgezogen werden muss, muss die Emissionsmenge nochmals um einen Faktor deutlich unter 1 verringert werden. Zu beachten ist, dass die sogenannte Stromkennzahl in Abhängigkeit von der erzeugten Temperatur stark variieren kann. Die Ermittlung dieser Stromkennzahl ist nicht trivial und kann hohen Aufwand bedeuten. Bei Stromerzeugungsanlagen ohne Wärmeerzeugung wären die eingesetzten Brennstoffe überhaupt nicht entlastungsfähig.
- Der VEA empfiehlt, diese Regelung zu streichen. Anderenfalls ergäbe sich ein deutlicher Wettbewerbsnachteil für die industrielle Eigenstromerzeugung im Mittelstand.

Absatz 3 Nummer 3 – Wärmeerzeugung für Dritte

- Brennstoffmengen, die für die Wärmeerzeugungen für Dritte verwendet wurden, sollen nach dem Entwurf nicht entlastungsberechtigt sein. Auch diese Regelung würde die entlastungsfähige Emissionsmenge nochmals verringern.
- Noch deutlicher wiegen dürfte aber der Aufwand, der mit einer solchen Drittmengenabgrenzung einherginge. Das Thema Drittmengenabgrenzung ist aus anderen Regelungsbereichen und vor allem im Hinblick auf Strom wohl bekannt und hat dort bereits für Aufwände im bis zu 7-stelligen Bereich, externem Beratungsbedarf und ausführlichen Leitfäden seitens der Behörden geführt. Einen ähnlichen Abgrenzungsaufwand auch im

Hinblick auf Wärme zu betreiben, würde die mittelständischen Unternehmen endgültig überfordern.

- Der VEA empfiehlt, diese Regelung zu streichen. Hilfsweise empfiehlt der VEA für die Abgrenzung von Wärmelieferungen an Dritte einen Pauschalansatz, der den Abgrenzungsaufwand auf ein Mindestmaß reduziert.

Absatz 3 Nummer 6 – Produkte und Leistungen die keinem beihilfeberechtigten Sektor zugeordnet werden können

- Brennstoffmengen, die für die genannten Produkte und Leistungen verwendet wurden, sollen nach dem Entwurf nicht entlastungsberechtigt sein. Auch diese Regelung würde die entlastungsfähige Emissionsmenge nochmals verringern und widerspricht deutlich dem Ansatz, dass Unternehmen, die grundsätzlich einem beihilfeberechtigten Sektor angehören, in Gänze entlastet werden sollen.
- Beachtlich ist außerdem auch hier der Aufwand, der mit einer solchen Abgrenzung einherginge. Der entsprechende Abgrenzungsaufwand kann in Gänze noch nicht abgesehen werden, da aus den Wirtschaftszweigen bzw. den NACE-Codes nicht ohne Weiteres ableitbar ist, welche Produkte und Leistungen dem Sektor noch zugeordnet werden können und welche nicht. Dieser dürfte aber so erheblich sein, dass nicht nur, aber vor allem die mittelständischen Unternehmen deutlich überfordert wären.
- Der VEA empfiehlt, diese Regelung zu streichen.

Absatz 4 – Kompensationsgrade

- Die unterschiedlichen Kompensationsgrade nach der Anlage zum Verordnungsentwurf kürzen das Entlastungsniveau nochmals um einen Faktor unter 1 und auf 65 – 95%. Viele mittelständischen Unternehmen dürften sich dabei in den niedrigeren Kompensationsgraden bewegen.
- Wie oben schon festgestellt, ist dies ein weiterer Kürzungsfaktor zusätzlich zum Brennstoff-Benchmark, der das Entlastungsniveau unter das Niveau im Europäischen Emissionshandel senkt.
- Der Kompensationsgrad orientiert sich an der Zuordnung zu einem Sektor und dessen Emissionsintensität. Für die Sektoren, die auf der Sektorenliste als beihilfenberechtigt anerkannt werden, ist bereits anerkannt, dass ein Risiko für Carbon Leakage besteht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für einzelne Sektoren ein geringeres Risiko angenommen wird, als für andere. Die Emissionsintensität ist zunächst nur ein Faktor unter vielen. Außerdem wird auf Emissionsintensitäten abgestellt, die sich wiederum nicht an den nationalen Besonderheiten orientieren.

Ergebnis - Kürzungsschritte bis hin zum tatsächlichen Entlastungsniveau

- Brennstoffe, die ein Unternehmen einkauft, sind erst mal mit dem vollen nationalen CO2 Preis belastet. Nach dem Verordnungsentwurf sind nur die Mengen beihilfeberechtigt, die unter anderen die folgenden Reduktionsschritte durchlaufen haben:
 - Minus der zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffe
 - Minus der zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzten Brennstoffe
 - Minus Brennstoffe, die für die nicht gelisteten Produkte und Leistungen eingesetzt werden
- Die um alle vorgenannten Faktoren reduzierte Menge wird dann mit einem Brennstoff-Benchmark unter 1 multipliziert (Die Faktoren betragen zwischen ca. 0,7 und darunter).
- Minus Selbstbehalt
- Die Brennstoffmengen, die all die vorgenannten Reduktionsschritte durchlaufen haben, müssen dann nochmals um bestimmte Kompensationsgrade und also im Zweifel auf bis zu 65% reduziert werden. Für viele mittelständische Unternehmen dürfte hier im Ergebnis kaum noch eine nennenswerte Entlastung übrigbleiben!
- Zusätzlich zu diesem Zwischenergebnis sind aus diesen – eventuell kaum nennenswerten Entlastungsbeträgen – nach Abschnitt 4 des Verordnungsentwurfs Gegenleistungen der Unternehmen zu finanzieren.

8. Zu § 11 Energiemanagementsysteme

Wir empfehlen eine schrittweise Einführung von Energiemanagementsystemen und für die Inanspruchnahme der Erleichterungen nach Absatz 2 den Rückgriff auf die KMU Definition.

- Wie oben gezeigt, werden kleine und mittlere Unternehmen hohe administrative Aufwände und häufig nur geringe Entlastungen haben. Die zusätzliche Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems erhöht den Aufwand und die Kosten zusätzlich. Soweit die entsprechenden Pflichten aus beihilferechtlichen Gründen unumgänglich sind, sollte eine schrittweise Einführung von Energiemanagementsysteme erlaubt werden und die Gewährung von Entlastung zumindest in den ersten Jahren nicht von der vollständigen Umsetzung abhängig gemacht werden.
- Nach dem Verordnungsentwurf können nur Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 5 GWh alternativ ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem betreiben oder Mitglied in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein. Die Grenze von 5 GWh sollte durch die Definition **KMU** ersetzt werden. Das wäre sachgerecht und

würde einen Gleichlauf mit vergleichbaren Vorschriften aus dem Strom- und Energiesteuerrecht gewährleisten.

9. Zu § 12 Klimaschutzmaßnahmen

Wir empfehlen, alle bürokratischen Pflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Rückgriff auf Produkt-Benchmarks zu streichen.

- Grundsätzlich sollte eine Carbon Leakage Verordnung zum Ziel haben, Emissionsverlagerungen ins Ausland zu vermeiden. Die Klimaschutzmaßnahmen des § 12 fordern in allen Varianten die Reinvestition der Entlastung in relevanter Höhe. Die Stellungnahme führt oben zu § 9 bereits aus, dass die Unternehmen nach dem vorliegenden Entwurf nicht in ausreichender Höhe entlastet werden. Bei einer weiteren Pflicht zu einer Reinvestition der verbleibenden Entlastung wird das Ziel der Vermeidung von Carbon Leakage endgültig verfehlt.
- Zudem ist auch hier zu monieren, dass alle Berechnungsmethoden zusätzliche bürokratische Pflichten bedingen.
- In Absatz 3 werden alternativ Maßnahmen zur Dekarbonisierung als Klimaschutzmaßnahmen anerkannt. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die hergestellten Produkte unterhalb von jeweils festgelegte Produkt-Benchmarks fallen. Allerdings gibt es für sehr viele Produkte keine Benchmarks. Außerdem ist dieser Produkt-Benchmark wiederum dem EU-Emissionshandel entnommen, der die nationalen Besonderheiten nicht berücksichtigt. Diese Voraussetzung sollte gestrichen werden.

10. Zu § 13 Nachweis der Gegenleistung

Die Nachweispflichten sollten insgesamt deutlich verschlankt werden.

Der Hinweis auf die Subventionserheblichkeit und auf das Strafgesetzbuch in § 15 sollte mehr als ausreichen, um grundsätzlich von der Richtigkeit von Angaben auszugehen. Insbesondere Bestätigungspflichten seitens prüfungsbefugter Stellen sind vor diesem Hintergrund ersatzlos zu streichen.

11. Zu § 14 Antragsverfahren

Wir empfehlen, eine unterjährige Entlastung zu gewähren und die formalen Antragsvoraussetzungen deutlich zu reduzieren.

Absatz 1

Entgegen der vorgesehenen nachträglichen Antragstellung bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr, sollte eine unterjährige Antragstellung und Entlastung gewährt werden. Mit stetig steigenden Brennstoffpreisen, die durch das BEHG ja vorgesehen sind, wird den Unternehmen zunehmend auch Liquidität in zunehmend relevantem Ausmaß entzogen. Es kann wettbewerbsentscheidend sein, dass die Unternehmen diese deutlichen Zusatzbelastungen zeitnah zurückerhalten, bzw. diesen gar nicht erst ausgesetzt werden.

Absatz 2 - 4

Die Antragspflichten sollten insgesamt deutlich verschlankt werden.

Der Hinweis auf die Subventionserheblichkeit und auf das Strafgesetzbuch in § 15 sollte mehr als ausreichen, um grundsätzlich von der Richtigkeit von Angaben auszugehen. Testierungspflichten von Seiten der Wirtschaftsprüfer und ähnlichen sind vor diesem Hintergrund ersatzlos zu streichen.

12. Zu § 20 Antragsermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren

Wir empfehlen, das Antragsverfahren deutlich einfacher und pragmatischer zu gestalten.

- Im Ergebnis sollte es jedem gefährdeten Unternehmen gestattet sein, einen angemessenen Carbon Leakage Schutz zu erhalten.
- Dem VEA ist nicht bekannt, wie ein Verband darstellen oder nachweisen sollte, dass die Mitgliedsunternehmen einer Branche mindestens 80% des Umsatzes dieses Sektors erwirtschaftet haben. Für Unternehmenszusammenschlüsse dürfte das erst Recht gelten.
- Die engen Voraussetzungen, unter denen Zusammenschlüsse von Unternehmen oder deren Interessenverbände eine nachträgliche Anerkennung für beihilfenberechtigte Sektoren beantragen können, sind deshalb nicht zielführend.

13. Zu § 21 Nationaler Carbon Leakage Indikator

Wir empfehlen die Prüfung, ob nationale Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt wurden und eine entsprechend angepasste Neuregelung.

- Der nationale Carbon Leakage-Indikator soll als Produkt der Handelsintensität und der Emissionsintensität berechnet werden. Zu beiden Begriffsbestimmungen gelten die obigen Ausführungen und die damit einhergehenden Einschränkungen. Gerade bei der Handelsintensität sollte berücksichtigt werden, dass es auch Unternehmen gibt, die selbst nicht

exportieren, aber im Wettbewerb zu importierenden Unternehmen stehen.

- Soweit Handelsintensitäten nach inner- und außereuropäischen Intensitäten getrennt werden und für die innereuropäische Handelsintensität eine geringere Berücksichtigung vorgesehen ist, die sich über die Jahre noch weiter verringert, ist dies nicht sachgerecht. Eine solche geringere Berücksichtigung der innereuropäischen Handelsintensität ist erst gerechtfertigt, wenn auch die anderen europäischen Mitgliedsstaaten CO₂ Preise in gleicher Belastungshöhe einführen.

14. Zu § 22 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Wir empfehlen die Prüfung, ob nationale Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt wurden und eine entsprechend angepasste Neuregelung.

Der Entwurf regelt, dass nur Sektoren als beihilfeberechtigt anerkannt werden könne, wenn deren nationaler Carbon Leakage Indikator mehr als 0,2 beträgt. Der Carbon Leakage Indikator von 0,2 entstammt dem EU-Emissionshandel. Ob eine 1: 1 Übernahme in den nationalen CO₂ Handel mit seinen Besonderheiten gerechtfertigt ist, wurde anscheinend nicht geprüft. Diese Prüfung sollte nachgeholt werden. Dabei sollte insbesondere hinterfragt werden, inwieweit indirekte Emissionsmengen im EU-Emissionshandel die Emissionsintensität auf der dortigen Ebene erhöhen, bzw, inwieweit dies für das nationale System gerade nicht gilt, womit auch ein Indikatorenwert deutlich niedriger angesetzt werden müsste.

15. Zu § 23 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien

Wir empfehlen die Prüfung, ob nationale Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt wurden und eine entsprechend angepasste Neuregelung.

VEA begrüßt, dass auch qualitative Kriterien zur nachträglichen Anerkennung herangezogen werden. Allerdings muss auch hier gefragt werden, auf welcher Prüfung der Indikatoren Wert von 0,15 beruht. Die gleiche Frage gilt für die Voraussetzung, dass die Emissionsintensität den Wert von 1,5 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung übersteigen muss. Zur Bruttowertschöpfung als Kennzahl verweisen wir auf die Ausführungen zu § 7. Danach wird die Bruttowertschöpfung von mittelständischen Unternehmen grundsätzlich nicht erfasst.

16. Zu § 24 Anerkennungsverfahren

Wir empfehlen, alle Restriktionen zu streichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein nachträgliches Anerkennungsverfahren den Restriktionen,

die in § 24 geregelt sind, unterliegen soll. Wenn Unternehmen, Sektoren oder Teilsektoren darlegen können, dass sie einem Carbon Leakage Risiko ausgesetzt sind, sollten die zuständigen Stellen hieran ein ausdrückliches Interesse zeigen und alle verfügbaren Informationen proaktiv anfordern. Im Interesse auch des Klimaschutzes sollte gerade vermieden werden, dass Industriestandorten, die sich mit als Erste bewegen, Nachteile entstehen.

Einschränkungen, wie eine nur einmalige Antragstellung für jeden Sektor oder Teilsektor oder eine befristete Antragstellung für die gesamte Periode 2021 bis 2025 und weitere Einschränkungen der Antragsmöglichkeiten sind deshalb zu streichen.

17. Zu Anlage 1 Sektorbezogene Kompensationsgrade und Listung der beihilfeberechtigten Sektoren

Wir empfehlen die Überprüfung der verschiedenen Kompensationsgrade und eine deutliche Erweiterung der Sektorenliste.

Kompensationsgrade

- Es gelten zunächst die Hinweise zu § 9 Absatz 4. Danach würde die rein national vorgesehene Staffelung mit unterschiedlichen Kompensationsgraden vor allem kleinere Unternehmen aus dem Mittelstand mit den geringen Kompensationsgraden treffen. Im Ergebnis läge das Entlastungsniveau für diese dann deutlich unter dem der großen Anlagen im Europäischen Emissionshandel.
- Außerdem wäre der Kompensationsgrad ein zusätzlicher Reduktionsfaktor zum Brennstoff-Benchmark.
- Wir empfehlen, mindestens einen dieser beiden Reduktionsfaktoren zu streichen.

Erweiterung der Sektorenliste:

Eine große Anzahl an energieintensiven Unternehmen aus dem Mittelstand macht geltend, dass sie sich im europäischen und/oder internationalen Wettbewerb befinden, die Zusatzbelastungen aus der nationalen CO₂ Preise nicht an ihre Abnehmer und Kunden weitergeben können und einen Carbon Leakage Schutz benötigen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Der VEA hat im Rahmen der Verbändeanhörung deshalb eine Blitzumfrage bei den Mitgliedsunternehmen durchgeführt.

Konkret haben mehr als 71% der teilnehmenden Unternehmen angegeben, nicht auf der beihilfenberechtigten Sektorenliste der BECV zu stehen. Davon wiederum haben fast 81% angegeben, dass sie auf die Sektorenliste aufgenommen werden sollten, da sie eine Entlastung von der CO₂ Bepreisung brauchen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

- Von diesen haben knapp 20% angegeben, dass sie das potentielle Risiko sehen, einen oder mehrere Standorte in Deutschland schließen zu müssen.
- Mehr als 20 % haben angegeben, dass sie das potentielle Risiko sehen, einen oder mehrere Standorte von Deutschland ins Ausland zu verlagern.
- Knapp 60% haben angegeben, dass sie das potentielle Risiko sehen, ihre Mitarbeiterzahl verringern zu müssen.
- Fast 70% haben angegeben, dass sie das potentielle Risiko sehen, geplante Investitionen verschieben zu müssen.
- 55% haben angegeben, dass sie das potentielle Risiko sehen, ungeplante Kredite aufnehmen zu müssen.

Es ist also davon auszugehen, dass produzierende Unternehmen eher regelmäßig im Wettbewerb zu ausländischen Wettbewerbern stehen und aufgrund dieses Preisdruckes Zusatzbelastungen nicht weiterreichen können. Dem entspricht der Verordnungsentwurf noch nicht. Denn er beruht auf der Grundannahme, dass dies nur ausnahmsweise und nur für wenige Sektoren gilt. Hieraus resultiert die Erkenntnis, dass die Liste an entlastungsberechtigten Sektoren deutlich erweitert werden sollte.

Um die entsprechenden Sektoren sorgfältig zu evaluieren, empfiehlt der VEA eine kurze Übergangszeit. In der Übergangszeit könnte der ursprünglich geplante Einstiegspreis von 10,- Euro pro Emissionszertifikat für das Jahr 2021 als Orientierung gelten. Diese Übergangszeit sollte außerdem genutzt werden, um die weiteren Regelungen der BECV zu überprüfen. Im Rahmen dieser Prüfung empfiehlt der VEA auf die konkreten, nationalen Gegebenheiten abzustellen.

Hilfsweise zu einer Übergangszeit und einer passgenauen Evaluierung könnten schon heute die Branchen nach den Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG als entlastungsberechtigt akzeptiert und in der Anlage der Carbon Leakage Verordnung zusätzlich zu den bereits enthaltenen Branchen gelistet werden. Das bietet sich auch und zusätzlich für die Prozesse nach § 51 Abs. 1 EnergieStG an. Diese hilfsweise Lösung würde aber nicht gewährleisten, dass alle Unternehmen, die durch die CO2 Bepreisung tatsächlich wettbewerbsgefährdet sind, entlastet werden.